

Hygienekonzept zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 01.07.2021

Grundsätzliches

Ziel der beschriebenen Maßnahmen ist es, bei Zusammenkünften zum Zweck der Religionsausübung (z.B. Gottesdienste) sowie weiteren Veranstaltungen gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) das Infektionsrisiko zu minimieren und ggf. die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

1. Allgemeine Maßnahmen

- 1 Personen mit COVID-19-Symptomen dürfen an Zusammenkünften und Veranstaltungen nicht teilnehmen.
- 2 Die Gemeinde informiert über die Hygienestandards und Maßnahmen durch **Aushänge**
- 3 Es stehen in ausreichendem Maße **Flüssigseifen, Handtuchspender und Desinfektionsspender** zur Verfügung; diese sind regelmäßig zu nutzen. Handdesinfektionsmittel werden am Eingang bereitgestellt, Besucher sollten sich vor Betreten des Gemeindehauses die Hände desinfizieren.
- 4 Die **Reinigungskräfte** reinigen alle Räumlichkeiten; hierbei werden insbesondere Türklinken, Handläufe und Lichtschalter desinfiziert.
- 5 Auf **regelmäßiges Lüften** (etwa alle 20 Minuten für ca. 3 Minuten) ist zu achten, da dies die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger reduziert.
- 6 Auch bei einer Inzidenz* < 10 gilt die Maskenpflicht nach 2.2 bei Bewegung im Gebäude (also nicht am Sitzplatz) sowie beim gemeinschaftlichen Singen. Außerdem ist Punkt 3.1 zu beachten.

Die folgenden Regelungen und Maßnahmen gelten bei einer Inzidenz* ≥ 10

**Mit Inzidenz ist die Sieben-Tages-Inzidenz gemeint. Ein Schwellenwert gilt als unterschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert erreicht oder unter diesem liegt. Die jeweils erleichternden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag.*

2. Abstandsregelung und Maskenpflicht

- 1 Es ist grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten**. Auch bei der **Nutzung von Verkehrswegen**, insbesondere der Flure und Treppen, ist auf eine Einhaltung des Mindestabstands zu achten; erforderlichenfalls ist der entsprechende Bereich nur einzeln zu betreten, z.B. Hygienebereiche oder Teeküche.
- 2 Im gesamten Gemeindehaus ist **ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Maske mit dem Standard FFP2 ohne Ausatemventil zu tragen** (Ausnahme: vortragende Personen sowie zur rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken). Dies gilt auch im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

3. Gottesdienste

- 1 Im **Gottesdienstraum** stehen die Stühle in einem Mindestabstand von 1,5 m nach vorne und hinten. Nach links und rechts ergibt sich der Mindestabstand durch Einhaltung von 2 leeren Sitzplätzen (bei Inzidenz* < 10 ein leerer Platz). Familien, die im selben Haushalt leben, dürfen zusammensitzen. Sind die Plätze belegt, sind nachkommende Gottesdienstbesucher auf Sitzplätze auf der Empore oder im Foyer mit Live-Übertragung zu verweisen.

- 2 **Abendmahl:** Das zuvor mit Handschuhen geschnittene Brot wird den Teilnehmenden mit einer Greifzange in die Hand gegeben. Es kommen ausschließlich Einzelkelche zur Anwendung, die nach Gebrauch in gesonderten Behältnissen eingesammelt werden.
- 3 Die **Kollekte** wird während des Gottesdienstes durch speziell eingewiesene Personen gesammelt und im Anschluss durch diese gezählt. Die Kollektenschalen werden durch die Reihen gebracht, so dass ein direkter Kontakt vermieden wird. Das Zählen hat ausschließlich unter Verwendung von Einweghandschuhen zu erfolgen, welche im Anschluss persönlich entsorgt werden.
- 4 Im Gottesdienst verwendete **Technik** (Mikrofone, etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes desinfiziert.
- 5 Neben dem Präsenzgottesdienst wird eine **Liveübertragung der Gottesdienste bzw. der Predigten** im Internet angeboten, um die Personenzahl vor Ort zu reduzieren und auch Personen nicht auszuschließen, die sich dem Risiko der persönlichen Begegnung nicht aussetzen können oder wollen (z.B. wegen Alter oder Vorerkrankungen).
- 6 Die **Kontaktdaten der Gottesdienstteilnehmenden** inkl. Zeitpunkt des Gottesdienstbesuches werden in einer Liste festgehalten, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.

4. Weitere Veranstaltungen (Inzidenz* unter 50 vorausgesetzt)

- 1 **Kindergottesdienste:**
Können unter Berücksichtigung des spezifischen Hygienekonzepts stattfinden.
- 2 **Kirchencafe:**
Kann bei einer Inzidenz unter 35 stattfinden (mit Kontakterfassung).
- 3 **Gruppentreffen:**
Können im Sinne von „privaten Zusammenkünften“ mit max. 10 Personen stattfinden (inklusive der Mitarbeitenden). Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Zählung unberücksichtigt. Bei einer Inzidenz unter 35 sind bis zu 50 Personen zugelassen (mit Kontakterfassung).
- 4 **Band- und Bläserproben:**
Können als Vorbereitung auf die Gottesdienste mit max. 10 Personen stattfinden (Religionsausübung). SängerInnen oder BläserInnen sollen nicht gegenüber oder hintereinander sitzen oder stehen.
- 5 **Sportgruppen:**
Können entsprechend der Regeln der Corona-Verordnung stattfinden. Für kontaktfreien Sport gilt z.B.: außen bis 30 Personen mit Kontakterfassung, innen zusätzlich alle TeilnehmerInnen mit tagesaktuellem, negativen Test (entfällt bei einer Inzidenz unter 35).
- 6 **Konzerte (o.ä.):**
Sind unter Einhaltung folgender Regeln möglich (bitte vorher mit der Gemeindeleitung sprechen): Kontakterfassung, alle TeilnehmerInnen mit tagesaktuellem negativen Test (entfällt bei einer Inzidenz unter 35, es sei denn, der Mindestabstand nach § 4 Absatz 34 soll unterschritten werden).

5. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- 1 Die betreffende Person wird zur ärztlichen Abklärung unverzüglich nach Hause geschickt.
- 2 Die Leitung der Gemeinde wird über die für den Gottesdienst zuständige Person (in der Regel Pastor/-in oder Gottesdienstleiter/-in) informiert. Dieses nimmt den Kontakt zum Gesundheitsamt vor Ort auf: Tel. 4885322, E-Mail: gesundheitsamt-corona@dresden.de

Diese Maßnahmen und Handlungsanweisungen gelten ab sofort und bis auf Widerruf.

C. Wolf, im Namen der Gemeindeleitung